



Datum, 26.01.2012 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XI/22/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2012	

Mitteilungen des Magistrats

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6.9.2011 die Fortschreibung des Grundsücksrahmenvertrags für den Verkauf von Wohnbaugrundstücken beschlossen. Dies geschah mit dem Vorbehalt, dass nochmals geprüft wird, ob die Haftungsbestimmungen nach § 5 Absatz 1 die Bestimmungen des BGB, des AGB-Rechts und die höchstrichterliche Rechtsprechung beachtet ist. Weiterhin solle die Salvatorische Klausel nach § 18 aufgrund neuerer Rechtsprechung aktualisiert werden.

In Abstimmung mit dem HSGB und dem ortsansässigen Notar Klaus Kamischke wurde daraufhin, der § 5 wie folgt geändert:

Absatz 1 Der Satz "Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, die Stadt handelt vorsätzlich" wurde gestrichen. In Absatz 4 wurde neu aufgenommen " Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt gleich."

In § 16 wurde der Satz "In einem solchen Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird." gestrichen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister